

## MARKTRATSSITZUNG 18.02.21

### Öffentliche Sitzung

#### **1. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Wernberg-Köblitz**

Der kommunale Prüfungsverband hat in der überörtlichen Rechnungsprüfung für die Jahre 2015 bis 2018 festgestellt, dass die Entwässerungssatzung des Marktes in § 17 Abs. 2 Satz 1 nicht der aktuellen Rechtsprechung entspricht. Hierin war bisher geregelt, dass die Kosten für anlassunabhängig durchgeführte Abwasseruntersuchungen der Grundstückseigentümer zu tragen hat. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat diese Regelung mit Urteil vom 03.11.2014 für nichtig erklärt. Das Staatsministerium des Innern empfiehlt den Gemeinden, die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ aus § 17 Abs. 2 Satz 1 EWS zu streichen. Mit der vorliegenden 1. Änderung der Entwässerungssatzung wird der Rechtsprechung durch den Markt Rechnung getragen.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Wernberg-Köblitz beschließt die beiliegende 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Wernberg-Köblitz (EWS). Der beiliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

#### **2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wernberg-Köblitz**

Der kommunale Prüfungsverband hat in der überörtlichen Rechnungsprüfung für die Jahre 2015 bis 2018 festgestellt, dass die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in § 10 Abs. 6 nicht der aktuellen Rechtsprechung entspricht. Hierin ist die Berechnung der Abwassermenge von unbebauten Grundstücken geregelt. Der Prüfungsverband empfiehlt gemäß der Mustersatzung den Passus ersatzlos zu streichen. Die Regelung wurde im Übrigen nicht vollzogen. Mit der vorliegenden 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird der Rechtsprechung durch den Markt Rechnung getragen.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Wernberg-Köblitz beschließt die beiliegende 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wernberg-Köblitz (BGS-EWS). Der beiliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

#### **3. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)**

Der kommunale Prüfungsverband hat in der überörtlichen Rechnungsprüfung für die Jahre 2015 bis 2018 festgestellt, dass die Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Wernberg-Köblitz vom 15.03.2007 nicht

der aktuellen Mustersatzung entspricht. Nachdem das Erschließungsbeitragsrecht seit 01.04.2016 auf Landesrecht beruht, muss die Ermächtigungsgrundlage sowie weitere gesetzliche Verweisungen auf das Kommunalabgabengesetz geändert werden. Weiterhin sind einige inhaltliche Änderungen erforderlich, wobei die Breiten der Straßen und andere Maße unverändert bleiben. Der vorliegende Satzungsentwurf entspricht der Mustersatzung.

Neben den Anpassungen der Ermächtigungsgrundlage und der Gesetzesverweise wurden inhaltlich folgende Änderung vorgenommen.

1. In § 2 Abs. 2 wurden die Buchstaben g), h), l) und m) eingefügt.
2. § 6 Abs. 3 wurde gem. der Mustersatzung komplett neu formuliert, um der aktuellen Rechtsprechung nachzukommen.
3. § 6 Abs. 5 wurde dahingehend ergänzt, falls künftig ein Bebauungsplan erlassen wird, in dem lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe festgelegt wird.
4. In § 6 Abs. 8 wurde die Definition für ein Vollgeschoss gemäß der Mustersatzung angefügt.
5. In § 6 Abs. 9 wurde die Feststellung der Zahl der Vollgeschosse für Bauwerke in Wohn- und Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten, Kirchen oder Türmen gemäß der Mustersatzung neu definiert.
6. § 6 Abs. 11 und 12 wurden in § 7 neu gefasst.
7. In § 8 wurden die Nummern 6 bis 9 neu angefügt.
8. § 11 wurde neu eingefügt.
9. § 13 wurde neu eingefügt.
10. § 14 wurde neu eingefügt.
11. § 15 wurde aufgrund der aktuellen Rechtsprechung und Mustersatzung neu gefasst.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Wernberg-Köblitz beschließt die beiliegende Satzung des Marktes Wernberg-Köblitz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung). Der beiliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

#### **4. Neue Bestattungsformen Urnenbaumgräber und Urnengrabfelder; Neuerlass der Bestattungssatzung**

Auf Grund der Änderungen in der Bestattungskultur sollen auf den gemeindlichen Friedhöfen weitere alternative Bestattungsformen angeboten werden.

Die Friedhofsverwaltung plant, die Bestattungsformen „Urnengrabfelder“ und „Urnengrabfelder“ anzubieten.

Urnengrabfelder:

Der Bauausschuss hat in der Sitzung vom 24.09.2020 bereits den Standort für die Urnengrabfelder auf dem Friedhof Oberköblitz genehmigt. Der Bauhof hat den alten Baumbestand bereits entfernt. Im Haushalt 2021 sind für die Maßnahme 5.000 EUR eingeplant. Nach der Genehmigung des Haushalts wird mit der Umsetzung begonnen.

Beispiel:



#### Urnengrabfelder:

Die Urnengrabfelder sind für aufgelassene Gräber innerhalb der Grabreihen vorgesehen. Die Errichtung wird durch unseren Bauhof durchgeführt.

#### Beispiel Friedhof Schwarzenfeld:



Damit die neuen Bestattungsformen angeboten und genutzt werden können, ist eine Änderung der Bestattungssatzung sowie der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung notwendig.

Wegen weiteren rechtlichen und redaktionellen Änderungen wird die Bestattungssatzung neu gefasst.

Nach Rücksprache mit der Kämmerin werden die Gebühren für die neuen Bestattungsformen analog der bisherigen Gebührensatzung wie bei den Urnennischen festgesetzt. Eine Neukalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren ist für 2022 vorgesehen.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Wernberg-Köblitz beschließt die beiliegende Satzung des Marktes Wernberg-Köblitz über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Bestattungssatzung). Der beiliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

## **5. Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung**

In der Bestattungssatzung werden zwei neue Bestattungsformen angeboten (Urnenbaumgrabstätte, Grabstätte im Urnengrabfeld). Zur Erhebung der Grabgebühren ist die Änderung der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung erforderlich. Nach Rücksprache mit der Kämmerei wird für diese Bestattungsformen die gleiche Gebühr wie für die Bestattung in einer Urnennische (750,00 € für 15 Jahre Nutzungsrecht) erhoben. Die nächste Kalkulation der Friedhofsgebühren steht zum 01.01.2022 an.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Wernberg-Köblitz beschließt die beiliegende 4. Änderung der Satzung des Marktes Wernberg-Köblitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung). Der beiliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

## **6. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 17.02.2020 überraschend entschieden, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind. Der Bayerische Landtag hat deshalb am 02.12.2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung u.a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen. Wegen der geänderten und damit neuen Rechtslage ist die vorliegende Verordnung neu zu erlassen. Der vorliegende Verordnungsentwurf berücksichtigt auch die Änderungen in der aktuellen Musterverordnung aus dem Jahr 2017. Die bisherige Verordnung wurde im Jahr 2007 erlassen und im Jahr 2009 geändert.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Wernberg-Köblitz beschließt die beiliegende Verordnung des Marktes Wernberg-Köblitz über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung). Der beiliegende Verordnungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

## **7. Neubau Mehrfachsporthalle - Fachplanung Starkstromanlagen / Fernmelde- und informationstechnische Anlagen (LF 4-9)**

Mit Beschluss Nr. 3.2 vom 02.05.2018 wurde das Büro Hausmann, Wernberg-Köblitz mit den Planungsleistungen für die Starkstrom-, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen für die LF 1-9 mit stufenweiser Beauftragung beauftragt. Erbracht wurden bislang die LF 1-3.

Auf Grund Änderungen im Vergaberecht kann die nächste Stufe (LF 4ff) des Vertrages nicht einfach so abgerufen werden. Vor allem unter dem Aspekt, dass das Projekt zwischenzeitlich gefördert wird und eine Weiterbeauftragung nach Abstimmung mit der Landesbaudirektion förderschädlich sein könnte. Für die LF 4-9 war somit eine erneute Angebotseinholung erforderlich. Die LF 4-9 sind nun auch im Rahmen des Gesamtprojektes förderfähig.

Insgesamt wurden fünf Büros aufgefordert ein Honorarangebot zu unterbreiten. Drei Büros haben ein Angebot eingereicht. Wirtschaftlichster Bieter ist das Ingenieurbüro Hausmann GmbH aus Wernberg-Köblitz. Das Büro bietet die Fachplanungen mit der Honorarzone II - Mindestsatz, ohne Nebenkosten, ohne Umbauzuschlag an und gibt einen Nachlass von 10,5 %.

Bei angenommenen anrechenbaren Kosten von 401.603,36 € für die Anlagengruppe AG 4 „Starkstromanlage“ bzw. 107.521,43 € für die Anlagengruppe AG 5 „Fernmelde- und informationstechnische Anlagen“ ergibt sich für die LF 4-9 ein Honorar von 70.285,34 € (netto).

**Beschluss:**

Das Ingenieurbüro Hausmann GmbH wird für den Neubau einer Mehrfachsporthalle mit der Fachplanung „Starkstromanlage“ und „Fernmelde- und informationstechnische Anlagen“ mit der Honorarzone II, Mindestsatz (ohne Nebenkosten, ohne Umbauschlag) und einem Nachlass von 10,5 % für die LF 4-9 beauftragt. Das Gesamthonorar für die LF 4-9 beträgt bei angenommenen anrechenbaren Kosten von 401.603,36 + 107.521,43 = 509.124,79 € für die AG 4 und 5 insgesamt 70.285,34 € netto. Es ist im Vertrag eine stufenweise Beauftragung vorzusehen.

Die weiteren Stufen aus dem Beschluss Nr. 3.2 vom 02.05.2018 werden somit nicht abgerufen.

## **8. Neubau Mehrfachsporthalle - Fachplanung Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen; Gebäudeautomation; Wärmeversorgung; Lufttechnische Anlagen (LF 4-9)**

Mit Beschluss Nr. 3.1 vom 02.05.2018 wurde das Büro BSK, Weiden (nun Etzenricht) mit den Planungsleistungen für die Fachplanung Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Gebäudeautomation, Wärmeversorgung und Lufttechnische Anlagen beauftragt. Erbracht wurden bislang die LF 1-3.

Auf Grund Änderungen im Vergaberecht kann die nächste Stufe (LF 4ff) des Vertrages nicht einfach so abgerufen werden. Vor allem unter dem Aspekt, dass das Projekt zwischenzeitlich gefördert wird und eine Weiterbeauftragung nach Abstimmung mit der Landesbaudirektion förderschädlich sein könnte. Für die LF 4-9 war somit eine erneute Angebotseinholung erforderlich. Die LF 4-9 sind nun auch im Rahmen des Gesamtprojektes förderfähig.

Insgesamt wurden vier Büros aufgefordert ein Honorarangebot zu unterbreiten. Drei Büros haben ein Angebot eingereicht. Wirtschaftlichster Bieter ist das Büro BSK aus Etzenricht. Das Büro BSK bietet die Fachplanungen mit der Honorarzone II - Mindestsatz, ohne Nebenkosten, ohne Umbauschlag an und gibt einen Nachlass von 10 %.

Bei angenommenen anrechenbaren Kosten von 212.013,71 € für die Anlagengruppe AG 1 „Abwasser-, Wasser und Gasanlagen“, 263.767,29 € für die Anlagengruppe AG 2 „Wärmeversorgungsanlagen“, 273.250,27 € für die Anlagengruppe AG 3 „Lufttechnische Anlagen“ bzw. 127.363,15 € für die Anlagengruppe AG 8 „Gebäudeautomation“ ergibt sich für die LF 4-9 ein Honorar von 126.198,12 € (netto).

**Beschluss:**

Das Büro BSK, Etzenricht wird für den Neubau einer Mehrfachsporthalle mit der Fachplanung „Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen, Gebäudeautomation, Wärmeversorgung und Lufttechnische Anlagen“ mit der Honorarzone II, Mindestsatz (ohne Nebenkosten, ohne Umbauschlag) und einem Nachlass von 10 % für die LF 4-9 beauftragt. Das Gesamthonorar beträgt bei angenommenen anrechenbaren Kosten von 212.043,71 + 263.767,29 + 273.250,27 + 127.363,15 = 761.794,42 € für die AG 1, 2, 3 und 8 insgesamt 126.198,12 € netto. Es ist eine stufenweise Beauftragung vorzusehen.

Die weiteren Stufen aus dem Beschluss Nr. 3.1 vom 02.05.2018 werden somit nicht abgerufen.

## **9. Neubau Mehrfachsporthalle - Fachplanung Tragwerksplanung (LF 4-6)**

Mit Beschluss Nr. 3.3 vom 02.05.2018 wurde das Büro Stefan Maier, Altenstadt a. d. WN mit der Fachplanung Tragwerksplanung beauftragt. Erbracht wurden bislang die LF 1-3.

Auf Grund Änderungen im Vergaberecht kann die nächste Stufe (LF 4ff) des Vertrages nicht einfach so abgerufen werden. Vor allem unter dem Aspekt, dass das Projekt zwischenzeitlich gefördert wird, und eine

Weiterbeauftragung nach Abstimmung mit der Landesbaudirektion förderschädlich sein könnte. Für die LF 4-6 war somit eine erneute Angebotseinholung erforderlich. Die LF 4-6 sind nun auch im Rahmen des Gesamtprojektes förderfähig.

Insgesamt wurden vier Büros aufgefordert ein Honorarangebot zu unterbreiten. Drei Büros haben ein Angebot eingereicht. Wirtschaftlichster Bieter ist das Büro Maier aus Neustadt a. d. WN. Das Büro Maier bietet die Fachplanungen mit der Honorarzone II – Mindestsatz, ohne Nebenkosten, ohne Umbauschlag an und gibt einen Nachlass von 10 %.

Bei angenommenen anrechenbaren Kosten von 2.489.045,94€ netto ergibt sich für die LF 4-6 ein Honorar von 79.995,83 € (netto).

**Beschluss:**

Das Büro Stefan Maier, Altenstadt a. d. WN wird für den Neubau einer Mehrfachsporthalle mit der Fachplanung „Tragwerksplanung“ mit der Honorarzone II, Mindestsatz (ohne Nebenkosten, ohne Umbauschlag) und einem Nachlass von 10 % für die LF 4-6 beauftragt. Das Gesamthonorar beträgt bei angenommenen anrechenbaren Kosten von 1.736.333,82 € netto insgesamt 79.995,83 € netto. Es ist eine stufenweise Beauftragung vorzusehen.

Die weiteren Stufen aus dem Beschluss Nr. 3.3 vom 02.05.2018 werden somit nicht abgerufen.

## **10. Neubau Mehrfachsporthalle - Fachplanung Wärmeschutz und Energiebilanz (LF 1-7)**

Mit Beschluss Nr. 3.4 wurde das Büro Stefan Weiß, Tröstau mit den Planungsleistungen für die Fachplanung Wärmeschutz und Energiebilanz beauftragt. Es wurden noch keine Leistungen erbracht.

Auf Grund Änderungen im Vergaberecht kann die nächste Stufe (LF 3ff) des Vertrages nicht einfach so abgerufen werden. Vor allem unter dem Aspekt, dass das Projekt zwischenzeitlich gefördert wird, und eine Weiterbeauftragung nach Abstimmung mit der Landesbaudirektion förderschädlich sein könnte. Das Büro Weiß ist mit der einvernehmlichen Auflösung des Vertrages einverstanden. Für die LF 1-7 war somit eine erneute Angebotseinholung erforderlich. Die LF 1-7 sind nun auch im Rahmen des Gesamtprojektes förderfähig.

Insgesamt wurden drei Büros aufgefordert ein Honorarangebot zu unterbreiten. Alle drei Büros haben ein Angebot eingereicht. Wirtschaftlichster Bieter ist das Ingenieurbüro für Energieberatung Stefan Weiß aus Tröstau. Das Büro bietet die Fachplanungen mit der Honorarzone II - Mindestsatz, ohne Nebenkosten, ohne Umbauschlag an und gibt einen Nachlass von 15 %. Bei angenommenen anrechenbaren Kosten von 5.507.860,96 € ergibt sich für die LF 1-7 ein Honorar von 7.314,79 € (netto).

**Beschluss:**

Das Büro Stefan Weiß, Tröstau wird für den Neubau einer Mehrfachsporthalle mit der Fachplanung „Wärmeschutz und Energiebilanz/Energieausweis“ mit der Honorarzone II, Mindestsatz (ohne Nebenkosten, ohne Umbauschlag) und einem Nachlass von 15 % beauftragt. Das Gesamthonorar beträgt bei angenommenen anrechenbaren Kosten von 5.507.860,96 € dann 7.314,79 € (netto). Es ist eine stufenweise Beauftragung vorzusehen.

Der einvernehmlichen Vertragsauflösung aus dem Beschluss Nr. 3.4 vom 02.05.2018 wird zugestimmt.

## **11. Auftragsvergabe Bodengutachten - WL Erneuerung Glaubendorf - Schwarzberg**

Die Wasserleitungserneuerung Glaubendorf – Schwarzberg soll im Jahr 2021 umgesetzt werden. Für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen ist ein Bodengutachten erforderlich. Hierzu wurden vier Büros zur Angebotsabgabe aufgefordert. Das wirtschaftlichste Angebot hat das Büro gbg Geyer aus Regensburg zu einem voraussichtlichen Angebotspreis von 6.065,43 € brutto abgegeben. Zusätzlich werden noch



Baggerarbeiten für Suchschlitze (Lagebestimmung der bestehenden Wasserleitung) und Schürfgruben in Höhe von ca. 900 € brutto anfallen.

Allgemeinen Information zur Umsetzung der Maßnahme mit der geplanten Zeitschiene:

- Klärung der Grundstücksangelegenheiten wegen der geplanten Trassenführung auf Privatgrundstücken
- Erstellung des Bodengutachtens bis Mitte März 2021
- Planungsbegleitende Vermessung zur Trassenführung bis Mitte März 2021
- Erstellung der Entwurfsplanung bis Ende März / Anfang April 2021
- Erstellung der Ausführungsplanung bis Ende April 2021
- Vergabe der Wasserleitungserneuerung Mai 2021
- Ausführung der Wasserleitungserneuerung Juni – Mitte September 2021
- Vorlage der Schlussrechnung Baufirma bis spätestens Oktober 2021
- Vorlage der geprüften Schlussrechnung Ing.-Büro bis November 2021

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beauftragt das Büro gbg Geyer aus Regensburg mit der Erstellung des Bodengutachtens für die Erneuerung der Wasserleitung Glaubendorf -Schwarzberg zu einem voraussichtlichen Preis in Höhe von 6.065,43 € brutto. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich angefallenen Leistungen. Notwendige Baggerarbeiten (Suchschlitze, Schürfgruben) in Höhe von ca. 900,- € brutto werden an ein örtliches Baggerunternehmen vergeben.

**12. Auftragsvergabe - Erstellung der Unterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus Neunaigen in den Schwallbach und zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Industriegebiet West I in den Weidachgraben**

Mit Beschluss Nr. 14 des Bau-und Umweltausschusses vom 28.05.2020 wurde das Ingenieurbüro Kehrer aus Lappersdorf mit der Erstellung der wasserrechtlichen Unterlagen für die Ortschaften Feistelberg, Diebrunn, Oberndorf, Maierhof und Friedersdorf beauftragt.

Mit Schreiben vom 02.11.2020 bzw. 04.01.2021 des Landratsamtes Schwandorf müssen nun auch für die Einleitung der Niederschlagswässer aus Neunaigen in den Schwallbach bzw. Industriegebiet West I in den Weidachgraben die wasserrechtlichen Erlaubnisse neu beantragt werden. Mit der Erstellung der notwendigen Planunterlagen, Vermessungen, Berechnungen nach der WPBV sollte aus Sicht der Verwaltung auch das Ingenieurbüro Kehrer beauftragt werden. Die Kosten hierfür werden auf jeweils ca. 5.000 € geschätzt. Die Abrechnung erfolgt auf Stundenbasis nach den tatsächlich angefallenen Stunden.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beauftragt das Ingenieurbüro Kehrer aus Lappersdorf mit der Erstellung der Unterlagen für die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Einleitung der Oberflächenwässer aus Neunaigen in den Schwallbach bzw. aus dem Industriegebiet West I BA 1 in den Weidachgraben zu einem Angebotspreis in Höhe von gesamt ca. 10.000 €. Die Abrechnung erfolgt auf Stundenbasis nach den tatsächlich angefallenen Stunden.

**13. Erweiterung der VOIS-Plattform um die beiden Fachverfahren VOIS | GESO und VOIS | FIS**

Der Markt Wernberg-Köblitz setzt bereits im Einwohnermeldeamt das Fachverfahren VOIS | MESO ein. Die VOIS-Plattform könnte jetzt um die beiden Fachverfahren VOIS | GESO für das Gewerbewesen und VOIS | FIS für die Fischereischeine von der Firma MoKomm erweitert werden.

Im Gewerbeamt wurde bisher mit dem Programm Gewan gearbeitet. Hierbei handelt es sich aber um kein Fachverfahren. Der Support und die Weiterentwicklung des Programms werden voraussichtlich in den nächsten Jahren eingestellt.

Für die Fischereischeine ist noch kein Programm im Einsatz. Bisher wurden die Fischereischeine in Papierform verwaltet.

Die einmaligen Anschaffungskosten für die beiden Fachverfahren betragen 6.420,05 € brutto. Jährliche Wartungskosten fallen in Höhe von 1.356,60 € brutto an (inkl. Hostinggebühren).

Für das Fachverfahren VOIS | GESO sind noch zwei Unterschriftentablets von Wacom für einen Anschaffungspreis von ca. 1.000,00 € brutto erforderlich.

Im Haushalt 2021 stehen hierfür 9.000,00 € an Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Erweiterung der VOIS-Plattform ist für November 2021 geplant.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt der Erweiterung der VOIS-Plattform um die beiden Fachverfahren VOIS | GESO und VOIS | FIS zu.

## 14. Anschaffung eines Formular-Moduls für das Rathaus

Um den Bürgern weitere Verwaltungsleistungen digital zur Verfügung zu stellen, kann ein Formular-Modul von der Firma komuna angeschafft werden. Derzeit werden den Bürgern noch viele Formulare klassisch zur Verfügung gestellt, da es hierfür kein Fachverfahren gibt. Um diese Lücke zu schließen, sollen die bisher klassisch zur Verfügung gestellten Formulare zukünftig in einen digitalen Vorgang den Bürger bereitgestellt werden. Bisher umfasst das Formular-Modul 20 Standardformulare, die zukünftig durch weitere Standardformulare oder individuell auf die Verwaltung angepasste Formulare erweitert werden können.

Es wurde von der Firma komuna ein Angebot für das Formular-Modul eingeholt. Der Angebotspreis beträgt 6.783,00 € brutto.

Das Formular-Modul ist OZG-konform. Derzeit gibt es noch die Möglichkeit, einen Antrag für das Förderprogramm „Digitales Rathaus“ bei der Regierung in Unterfranken zu stellen. Gefördert werden die Ausgaben zur erstmaligen Beschaffung von Online-Diensten mit einem Fördersatz von 80 %. In Gebieten mit besonderem Handlungsbedarf wird sogar ein Fördersatz von 90 % in Aussicht gestellt.

Jede Gemeinde kann einen Förderhöchstbetrag bis zu 20.000,00 € erhalten. Bis jetzt hat der Markt Wernberg-Köblitz davon 5.192,40 € an Fördermittel abgerufen.

Im Haushalt 2021 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 10.000,00 € zur Verfügung.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat erteilt den Auftrag für das Formular-Modul zu einem Angebotspreis von 6.783,00 € brutto. Der Förderantrag ist bei der Regierung von Unterfranken einzureichen.

## 15. Anschaffung von Lehrdienstgeräten für die Grund- und Mittelschule

An der Grund- und Mittelschule Wernberg-Köblitz sollen für die Lehrkräfte Dienstgeräte angeschafft werden. Hierfür werden nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrdienstgeräten – Sonderbudget Lehrdienstgeräte (SoLD) – Fördermittel zur Verfügung gestellt. Nach der Anlage zur Richtlinie (SoLD) erhält der Markt Wernberg-Köblitz als Sachaufwandsträger für 7 vorgesehene Lehrdienstgeräte 7.000,00 € an Budget. Somit sind für jedes Lehrdienstgerät 1.000,00 € (750,00 € Anschaffungskosten + 250,00 € Verwaltungskostenpauschale) vorgesehen. Die Anzahl der Lehrdienstgeräte kann jedoch auf maximal 10



Stück erhöht werden nach der Anlage zur Richtlinie (SoLD). Das Budget in Höhe von 7.000,00 € würde sich dadurch nicht erhöhen.

In Abstimmung mit der Schulleitung ist die maximale Anzahl von 10 Lehrerdienstgeräten erforderlich. Es werden 10 MICROSOFT Surface Pro 7 für die Lehrkräfte benötigt.

Die Verwaltung hat hierzu ein Angebot von der Firma Grasenhiller aus Amberg eingeholt. Der Angebotspreis beläuft sich auf 17.922,59 € brutto.

Da bei diesem Förderprogramm Direktaufträge von bis zu 25.000,00 € vergeben werden dürfen, ist ein Angebot ausreichend. Die Firma Grasenhiller ist für das pädagogische Netzwerk in Grund- und Mittelschule bereits bekannt und könnte ohne größeren Aufwand die Lehrerdienstgeräte in das Netzwerk einbinden

Im Haushalt 2021 sind für die Lehrerdienstgeräte 15.000,00 € an Haushaltsmittel zur Verfügung.

Bürgermeister Kiener ergänzt, dass das Förderprogramm sehr hohe Anforderungen an die zu beschaffenden Geräte stellt. Daher liegt das Angebot deutlich über den Fördersummen.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat erteilt den Auftrag für die 10 Lehrerdienstgeräte an die Firma Grasenhiller aus Amberg zu einem Angebotspreis von 17.922,59 € brutto. Der Förderantrag ist bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen.

## **16. Strom-Konzessionsvertrag 01.03.2023 - 28.02.2043 (20 Jahre)**

Der bestehende Strom-Konzessionsvertrag vom 27.02.2003 mit der E.ON Bayern AG endet zum 28.02.2023 (20 Jahre).

Aufgrund dessen hat der Markt Wernberg-Köblitz mit amtlicher Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 16.09.2020 veröffentlicht, dass der bestehende Stromkonzessionsvertrag mit der Bayernwerk Netz GmbH am 28.02.2023 endet und der Markt Wernberg-Köblitz interessierte Unternehmer darum bittet, bis 31.12.2020 ihre Interessenbekundung für den Neuabschluss eines Konzessionsvertrages einzureichen.

Auf diese Bekanntmachung bekundet als einziger Unternehmer die Bayernwerk Netz GmbH ihr Interesse und bietet als Angebot den vom Bayerischen Innenministerium 2015 genehmigten Musterkonzessionsvertrag an.

Der bisher gültige Vertrag beinhaltet einen Teilverzicht auf die Konzessionsabgabe. Konkret sind hier für HT-Kunden 1,27 ct/kWh festgesetzt. Laut Konzessionsabgabenverordnung sind 1,32 ct/kWh möglich (0,05 ct/kWh = ca. 4.700,00 € Mehreinnahmen/jährlich). Die meisten Kunden befinden sich nicht in der Grundversorgung und daher dürfte der Teilverzicht in den meisten Fällen nicht beim Endkunden ankommen. Auch kann ein Teilverzicht auf die Konzessionsabgabe für Kommunen problematisch werden, da ihr vorgeworfen werden kann, nicht alle Möglichkeiten zur Generierung von Einnahmen ausgeschöpft zu haben.

Im Geschäftsjahr 2019 betrug die Einnahme „Konzessionsabgabe“:

0,61 ct/kWh	398.633 kWh	2.431,66 €
1,27 ct/kWh	9.275.051 kWh	117.793,15 €
<u>0,11 ct/kWh</u>	<u>35.035.178 kWh</u>	<u>38.538,70 €</u>
	44.708.862 kWh	158.763,51 €

Der Abschluss des neuen Konzessionsvertrages (Bayernwerk Netz GmbH) mit der Laufzeit vom 01.03.2023 – 28.02.2043 (20 Jahre) würde mit der anliegenden Vertragsfassung wie folgt lauten:

Die Konzessionsabgabe beträgt ab 01.03.2023:

## 1. Bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinne der KAV

- Bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs (§ 9 der Bundestarifordnung Elektrizität) oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird 0,61 ct/kWh
- Bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird 1,32 ct/kWh

## 2. Bei der Belieferung von Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh

Ansonsten bestehen die Regelungen, wie z. B. den Folgekosten für Änderungen an Versorgungsanlagen, die durch die kommunalen Maßnahmen im öffentliche Interesse durch Straßensanierungen oder /-verlegungen entstehen, weiterhin. Die notwendigen Kosten der Anpassung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KAV (Folgekosten) tragen die Gemeinden zu 20 % und der Konzessionsnehmer zu 80 %, es sei denn, dass sich der Markt Wernberg-Köblitz dafür entscheidet, die Tiefbauarbeiten einschließlich der Wiederherstellung der Oberfläche auf ihre Kosten durchzuführen, während die Arbeiten an den Elektrizitätsversorgungsanlagen des Konzessionsnehmers dieser auf seine Kosten vornimmt.

Nach Rücksprache mit der Bayernwerk Netz GmbH kann bei dem bestehenden Vertrag mit der Laufzeit bis 28.02.2023 die Konzessionsabgabe ebenfalls noch entsprechend angepasst werden. Die Anpassung würde dann ebenfalls von 1,27 ct/kWh auf 1,32 ct/kWh bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, erfolgen. An Mehreinnahmen für diese restlichen 2 Jahre würde das ca. 9.000,00 € betragen.

### **Beschluss:**

#### **Beschluss1:**

Der Abschluss des neuen Konzessionsvertrages (Bayernwerk Netz GmbH) mit der Laufzeit vom 01.03.2023 – 28.02.2043 (20 Jahre) wird mit der anliegenden Vertragsfassung vom Marktgemeinderat zugestimmt.

Die Konzessionsabgabe beträgt ab 01.03.2023:

## 1. Bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinne der KAV

- Bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs (§ 9 der Bundestarifordnung Elektrizität) oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird 0,61 ct/kWh
- Bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird 1,32 ct/kWh

## 2. Bei der Belieferung von Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh

### **Beschluss 2:**

Der bestehende Konzessionsvertrag wird für die Restlaufzeit bis 28.02.2023 entsprechend von 1,27 ct/kWh auf 1,32 ct/kWh bei Strom, der nicht als Schwachstromlast geliefert wird, angepasst.

## **17. Schülerbeförderung**

Da auf Grund der aktuellen Situation bezüglich des Coronavirus seit Mitte Dezember kein Präsenzunterricht an der Grund- und Mittelschule Wernberg-Köblitz stattfindet, muss erneut über Kostenerstattungen für die Schülerbeförderung entschieden werden.

Das Landratsamt Schwandorf empfiehlt dieselbe Vorgehensweise wie im vergangen Jahr.

Das heißt, dass die Schülerbeförderungskosten, welche im Bereich des ÖPNV anfallen, zu 100 % weiterbezahlt werden sollten bzw. dürfen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf monatlich 3.718,50 Euro.

Die Kosten für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr belaufen sich auf ca. 300,00 bis 400,00 Euro monatlich. Das Landratsamt Schwandorf übernimmt bei seinem freigestellten Schülerverkehr

65% der Kosten, welche bei tatsächlicher Durchführung der Fahrten anfallen würden. Dem hat sich der Markt Wernberg-Köblitz im vergangenen Jahr angeschlossen und ebenfalls 65 % der Kosten erstattet.

**Beschluss:**

Die Schülerbeförderungskosten, welche im ÖPNV entstehen, werden zu 100 % weiterbezahlt, auch wenn auf Grund des Coronavirus kein Unterricht stattfindet.

Die Kosten im freigestellten Schülerverkehr werden zu 65 % weiterbezahlt.

**18. Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) - Bestellung der Notkommandanten der FF Losau-Schiltern**

Die Amtsperiode des Kommandanten und dessen Stellvertreters der Feuerwehr Losau-Schiltern endet kraft Gesetz nach 6-jähriger Amtszeit am 27.01.2021. Sollten nach spätestens 3 Monaten keine geeigneten Nachfolger gewählt werden können, so ist die Kommune verpflichtet die Bestellung der Kommandanten vorzunehmen. Die 3-monatige Übergangsfrist kann in diesem Fall nicht abgewartet werden, da am 7. März 2021 die Kreisbrandratswahlen im Landkreis Schwandorf anstehen. Am Wahltag muss ein gewählter oder durch die Kommune bestimmter Kommandant der jeweiligen Feuerwehr anwesend sein, ansonsten erlischt das Wahlrecht.

Auf Grund der aktuellen Pandemielage wird, nach Rücksprache mit den derzeitigen Kommandanten, von einer Präsenzwahl abgesehen. Somit sind bis zur Neuwahl durch den Markt Wernberg-Köblitz Notkommandanten zu bestimmen (Art. 8 Abs. 2 BayFwG).

Nach Rücksprache mit den derzeitigen Kommandanten würde sowohl der Kommandant, als auch sein Stellvertreter, das Amt des Notkommandanten ausüben.

Auf Grund dessen schlägt die Verwaltung folgendes vor.

**Notkommandant:**

Herr Andreas Schlögl, 92533 Wernberg-Köblitz

**Stellvertretender Notkommandant:**

Herr Manuel Hösl, 92533 Wernberg-Köblitz

Die Neuwahlen sollen sobald wie möglich stattfinden.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat bestellt auf Grund der derzeitigen Pandemielage und der damit verbunden nicht stattfindenden Neuwahl des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Feuerwehr Losau-Schiltern folgenden Notkommandanten bzw. stellvertretenden Notkommandanten:

**Notkommandant:**

Herr Andreas Schlögl, 92533 Wernberg-Köblitz

**Stellvertretender Notkommandant:**

Herr Manuel Hösl, 92533 Wernberg-Köblitz

**19. Zusammenstellung der Spendeneingänge des Jahres 2020; Genehmigung**

Verwendungszweck	Betrag
Kinderspielplatz Feistelholz	650,00 EUR

Kinderhaus Marktzwerge	910,00 EUR
Grund- und Mittelschule Wernberg-Köblitz (davon 1.000,00 EUR als Sachzuwendung in Form eines gebrauchten Turnierkicker)	1.250,00 EUR
<b>Gesamtspendensumme 2020</b>	<b>2.810,00 EUR</b>

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Spendeneingänge im Jahr 2020.

**20. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

Für folgende Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung ist die Geheimhaltung entfallen.

Marktgemeinderatssitzung vom 22.09.2020

TOP 14 Änderung des Bebauungsplans Wernberg-Süd; Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

Zur Änderung des Bebauungsplans Wernberg-Süd wurde der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Dr. Loew Soziale Dienstleistungen GmbH & Co. KG beschlossen.

Marktgemeinderatssitzung vom 20.10.2020

TOP 15 Digitalisierung Marktgemeinderat

Der Marktgemeinderat hat für die Marktgemeinderatsmitglieder bei der Neuanschaffung von mobilen Endgeräten eine einmalige Pauschale von 600,00 € bzw. bei der Nutzung eines vorhandenen Geräts eine jährliche Pauschale von 100,00 € beschlossen.

TOP 17 Umschuldung

Die Marktgemeinde hat den Restbetrag für ein Darlehen in Höhe von 269.062,50 € an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zurückgezahlt und mit einer Laufzeit und Zinsbindung von 5 Jahren bei einem Zinssatz von 0,00 % bei der DZ HYP neu aufgenommen.

Marktgemeinderatssitzung vom 01.12.2020

TOP 7 Auswahlentscheidung zur Förderung des Ersatzneubaus einer Mehrfachsporthalle

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, den Ersatzneubau einer Mehrfachsporthalle im Rahmen des Bundesförderprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ mit einem Fördersatz von 45 % anzumelden.

TOP 8 Programmaufstellung zum Jahresantrag auf Städtebauförderung 2021 – Ortskernsanierung Wernberg und Sanierungsgebiet Unterköblitz

Der Marktgemeinderat hat den Jahresantrag auf Städtebauförderung für das Jahr 2021 beschlossen.

TOP 17 10 Jahre Städtepartnerschaft Bor-Wernberg-Köblitz

Der Marktgemeinderat hat der Einreichung des Projekts zum 10-jährigen Jubiläum der Städtepartnerschaft Bor-Wernberg-Köblitz (Malwettbewerb, tschechisch-deutsches Malbuch usw.) zur Förderung über den Kleinprojektfonds der Euregio Egrensis zugestimmt.

TOP 18 Überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2018 und der Kasse durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahmen zu den Prüfungsfeststellungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes beschlossen.

## 21. Genehmigung der Niederschriften der letzten öffentlichen Sitzungen

### Sachverhalt:

Folgende Niederschriften über die letzten öffentlichen Sitzungen stehen zur Genehmigung an:

- Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.12.2020

### Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.12.2020 wird genehmigt.

## 22. Informationen des Bürgermeisters

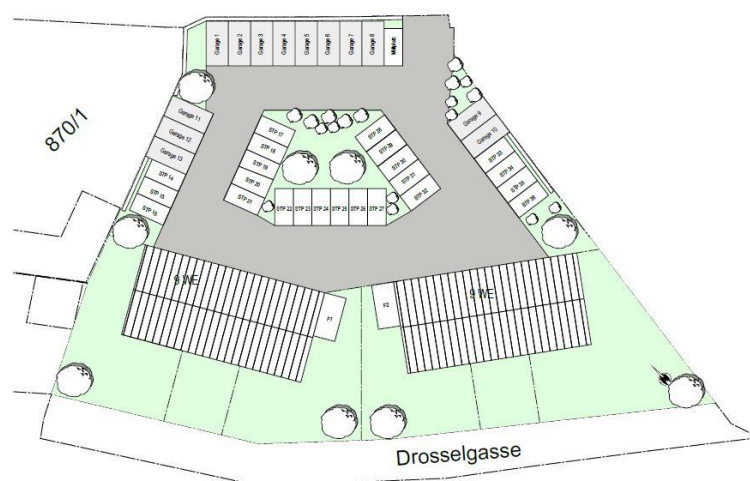
### 22.1. Neubau von 2 Mehrfamilienwohnhäuser auf der Fl.-Nr. 871 der Gemarkung Oberköblitz (Nürnberger Straße 143)

Der Antragsteller plant den Neubau von zwei Mehrfamilienwohnhäuser. Das Baugrundstück befindet sich in der Nürnberger Straße im Ortsteil Unterköblitz (Fl.-Nr. 871, Gemarkung Oberköblitz, Nürnberger Straße 143).

Geplant sind pro Wohnhaus 3 Vollgeschosse mit jeweils 3 Wohneinheiten (Gesamt pro Wohnhaus 9 Wohneinheiten).

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet (MI) dargestellt.

Der Antragsteller wollte bevor die Planungen konkreter werden, die Meinung des Marktgemeinderates zum geplanten Vorhaben einholen.



### 22.2. Angebot zur Vorstellung des Projektstands SuedOstLink durch die Fa.

## **Tennet**

Der Netzbetreiber Tennet hat der Gemeinde angeboten, bei einer digitalen Teilnahme an einer Marktgemeinderatssitzung den Projektstand zur Gleichstromtrasse SuedOstLink vorzustellen und Fragen zu beantworten.

Das Gremium ist sich grundsätzlich einig, das Angebot anzunehmen. Allerdings sollte die Fa. Tennet den Projektstand in einer Präsenzveranstaltung vorstellen. Die Marktgemeinderäte und die Verwaltung könnten hierzu Fragen der Bürger sammeln.

Bürgermeister Kiener sagt zu, das Anliegen an die Fa. Tennet weiterzugeben.

### **22.3. Informationsveranstaltung zur offenen Ganztagschule**

Für alle Eltern, die sich für das Angebot einer offenen Ganztagschule interessieren, bietet die Schulleitung und das BRK nächste Woche eine digitale Informationsveranstaltung an.

### **22.4. Anträge zur Elektromobilität und zur Nachhaltigkeit/Biodiversität**

Bürgermeister Kiener berichtet, dass die Verwaltung bereits Vorprüfungen zur Errichtung von E-Ladesäulen vorgenommen hat. Ebenfalls wurde bereits der Netzbetreiber Bayernwerk gebeten, möglich Standorte für E-Ladesäulen zu prüfen. Im Haushalt werden 10.000 € für mögliche Projekte bereitgestellt.

Hinsichtlich der Biodiversität ist der Markt Wernberg-Köblitz in einer der 5 Projektgruppen im Landkreis. Vom beteiligten Landschaftspflegeverband liegen noch keine verwertbaren Ergebnisse vor. Im Haushalt sind für dieses Thema ebenfalls Mittel eingestellt.

## **23. Anfragen**

### **23.1. Schülerbeförderung bei Präsenzunterricht**

Zweite Bürgermeisterin Maria Schlögl erkundigt sich, wie die Schülerbeförderung ab 22.02.2021 organisiert ist und ob in den Schulbussen wieder mit beengten Verhältnissen gerechnet werden muss. Bürgermeister Kiener antwortet, dass mit Beginn des Präsenzunterrichts an den Grundschulen die Schülerbeförderung wieder aufgenommen wird. Mit überfüllten Bussen ist allerdings vorerst nicht zu rechnen, da zunächst nur die Grundschul- und Abschlussklassen im Präsenzunterricht beschult werden.

### **23.2. Aufwertung des Kinderspielplatzes Sudetenstraße/Talstraße**

Marktgemeinderat Maximilian Geitner regt an, den Spielplatz Sudetenstraße/Talstraße insbesondere für Kleinkinder aufzuwerten, da in diesem Ortsbereich inzwischen mehr Familien mit Kleinkindern wohnen. Bürgermeister Kiener sagt eine Prüfung zu. Im Verwaltungshaushalt sind wie jedes Jahr Mittel für den Unterhalt und den Ersatz von Spielgeräten vorgesehen